

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Welver
vom 16.06.1999**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen	§ 8 Schutzvorkehrungen
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten	§ 9 Tierhaltung
§ 3 Besondere Verhaltenspflichten	§ 10 Kennzeichnung von Grundstücken
§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	§ 11 Beschriftungen
§ 5 Verunreinigungsverbot	§ 12 Ausnahmen
§ 6 Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 7 Kinderspielplätze	§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Gemeinde Welver als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluß des Rates der Gemeinde Welver vom 09.06.1999 für das Gebiet der Gemeinde Welver folgende Verordnung erlassen: und zuletzt geändert am 20.04.2005:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze; Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Buswartehallen, Fernsprech-, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlag-, Hinweis- und Informationstafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten Anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

§ 3

Besondere Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist der Verzehr alkoholischer Getränke nicht gestattet. Dies gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen wie z.B. Schützenfeste, Herbstkirmes und sonstige öffentliche Traditionsveranstaltungen.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Anlagen und deren Wege mit Fahrzeugen außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen zu befahren.
5. Baustellen, Tagesbrüche, Erdvertiefungen etc. sind zu sichern.
6. Hydranten, Grundwassermeßbrunnen, Gasperrarmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Versorgungsleitungen, Einlaßöffnungen, Kabelwerksteine sowie die

dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie beeinträchtigt werden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer,
 3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen, die wassergefährdend oder umweltschädigend sind.
 4. Das Waschen von Kraftfahrzeugen unter Verwendung von Reinigungsmitteln im Freien ist zu unterlassen, um eine Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern.
 5. Das Gleiche gilt für das Verbrennen von Gegenständen, da dies zu einer Gefährdung oder erheblichen Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft führt.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

§ 6 Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 7 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuß anderer Rauschmittel ist auf Kinderspielplätzen nicht gestattet.

§ 8

Schutzvorkehrungen

Die durch Eigentum, Besitz oder ein sonstiges dingliches Recht besonders zur Ordnung Verpflichteten haben zu beachten:

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Zweige und Äste dürfen in die Straßen und Anlagen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige sind über Bürgersteigen und Radwegen in einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen in einer Höhe von mindestens 4,50 m vom Erdboden zu entfernen.
- (3) Einfriedungen und Bepflanzungen jeder Art an Straßenkreuzungen und Kurven sowie Einmündungen sind im Bereich des Sichtwinkels durchsichtig oder bis zu einer Höhe von 70 cm zu halten, so daß der Verkehr nicht behindert wird.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, daß sie niemanden auf den öffentlichen Verkehrsflächen gefährden oder verletzen können.

§ 9

Tierhaltung

- (1) Haustiere dürfen ohne Aufsicht nicht frei umherlaufen. Hunde sind innerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Die Anleinplicht gilt des weiteren in allen der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Grün-, Erholungs- und Sportanlagen, auf dem Gelände von Schulen und Kindergärten sowie in Verkehrsmitteln.

Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde bei Annäherung von Personen, Zweirädern sowie von Kraftfahrzeugen unverzüglich anzuleinen.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich, schadlos und umweltfreundlich zu beseitigen.
- (3) Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 10

Kennzeichnung von Grundstücken

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind grundsätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang

nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

- (3) Bei Gebäuden mit mehreren Haupteingängen ist jeder Haupteingang mit einer Hausnummer entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu versehen.

§ 11 Beschriftungen

Beschriftungen oder Bemalungen von Straßen, in Anlagen, an Denkmälern, öffentlichen Gebäuden, Laternen und Leitungsmasten sind verboten.

§ 12 Ausnahmen

Die Gemeinde kann eine Genehmigung auf Antrag oder von Amts wegen erteilen, wenn die Durchsetzung des Verbots dem öffentlichen Interesse im Einzelfall mehr schaden als nützen würde oder die Individualsphäre unverhältnismäßig belastet würde. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden sein.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der §§ 2 – 11 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können gemäß § 31 OBG mit einer Geldbuße geahndet werden. In den Fällen der §§ 2 – 10 kann diese bei Vorsatz bis 1.000,-- DM, bei Fahrlässigkeit bis zu 500,-- DM, in den Fällen des § 11 bei Vorsatz 10.000,-- DM, bei Fahrlässigkeit bis zu 5.000,-- DM betragen.

(Höhe der Geldbuße - § 31 OBG i.V.m. § 17 OWiG).

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver vom 07. April 1982 außer Kraft.

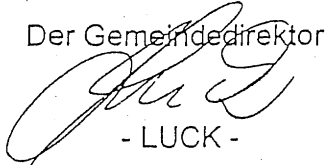
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Verkündung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wolver, *16.06.99*
Az.: 32.10.00/1

Der Gemeindedirektor

- LUCK -

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver vom 21.03.2007

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Welver vom 21.03.2007 wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver vom 16.06.1999, zuletzt geändert am 20.04.2005, wie folgt erweitert:

§ 12

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) **Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) folgende Ausnahmen zugelassen:**
- a) für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 02.00 Uhr,
 - b) für die Veranstaltung Weiberfastnacht bis 24.00 Uhr,
 - c) für die Veranstaltung Musik, Tanz und Gesang unter dem Maibaum bis 24.00 Uhr,
 - d) für die Kirmesveranstaltung „Scheidinger Herbstkirmes“,
 - von Freitag auf Samstag bis 02.00 Uhr,
 - von Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr,
 - von Sonntag auf Montag bis 01.00 Uhr.
 - e) für die Grün-weiße Nacht des SV Welver und vergleichbare Veranstaltungen von Sportvereinen in der Gemeinde Welver bis 02:00 Uhr
- (2) **Gem. § 10 Abs. 4 LImSchG wird der Betrieb von Tongeräten außerhalb fester Baulichkeiten für die vorgenannten Veranstaltungen zu Buchstabe b bis e bis 24.00 Uhr erlaubt.**
- (3) **Für die Veranstaltungen zu Buchstabe b bis e wird die Sperrzeit gemäß § 5 Abs. 1, in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) auf die unter Nr. 1 aufgeführten Uhrzeiten verkürzt. Der § 4 Abs. 1 GastV (Allgemeine Sperrzeit für Schank- und speisewirtschaften) bleibt unberührt.**

Die bisherigen §§ 12, 13 und 14 verschieben sich entsprechend.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Erweiterung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver vom 16.06.1999, zuletzt geändert am 20.04.2005, wird gem. § 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV. NRW S. 870), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Erweiterung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Erweiterung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wolver, den 30.03.2007
Az.: 32-10-00/1

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Lürbke

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver vom 03.12.2012

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Welver vom 24.10.2012 wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver vom 16.06.1999, zuletzt geändert am 21.03.2007, wie folgt erweitert:

§ 9

Tierhaltung

- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erweiterung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver vom 16.06.1999, zuletzt geändert am 21.03.2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Erweiterung der Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

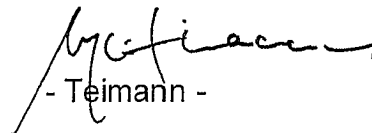
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Erweiterung der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 03.12.12

Az.: 32-10-00/1

Der Bürgermeister


- Teimann -